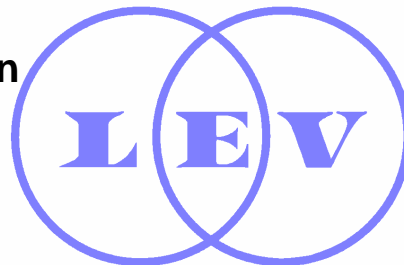


# Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

- Der Vorsitzende -



LEV, Montgelasstraße 2/II, 81679 München

Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus  
Frau Gisela Kappl  
Salvatorstr. 2

80327 München

Montgelasstraße 2/II, 81679 München  
Telefon 089/98 93 82, Fax 089/9 82 96 74  
e-mail: [thomas.lillig@lev-gym-bayern.de](mailto:thomas.lillig@lev-gym-bayern.de)  
Internet: <http://www.lev-gym-bayern.de>  
Bürostunden: Montag-Freitag 9-12 Uhr

München, den 11.03.08

## Amtliche Schuldaten

**Gesetzentwurf vom 13.2.2008 Az.: II 2-5S 1070.2-1/8387**

Sehr geehrte Frau Kappel,

die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (LEV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich nehme ausdrücklich Bezug auf die Gespräche mit Herrn Staatsminister, Frau Ministerialdirigentin Berggreen-Merkel und mache die dort geäußerten gravierenden Bedenken erneut zum Gegenstand unserer Stellungnahme.

Die LEV lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf ab und bittet das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Der vorgelegte Entwurf begegnet von der formellen Seite her und der Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland erhebliche Bedenken.

1. Wir sehen als Elternverband keine Notwendigkeit, Daten von Schülerinnen und Schülern, im Übrigen auch von Lehrkräften, im vorgesehenen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

Das Ziel des Vorhabens, schnellere Auswertungsergebnisse in der notwendigen regionalen Gliederung bereitzustellen, die bessere Nutzung für Steuerungs- und Planungszwecke zu erzielen, sowie die Bereitstellung statistischer Daten auf Grund länderübergreifender und internationaler Anforderungen zu gewährleisten, wird anerkannt.

Dieses Ziel rechtfertigt jedoch keinen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und Eltern.

Die Ziele stellen keine überragend wichtigen Gemeinschaftsgüter dar, die einen Eingriff rechtfertigen können (vgl. Volkszählungsurteil Bundesverfassungsgericht vom 15.12.1983)

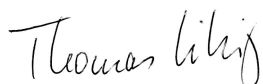
Wir haben alternativ vorgeschlagen, Daten über Bildungsverläufe im Wege der Demoskopie und der dann folgenden statistischen Auswertung zu erheben und so bei der Erhebung den Datenschutz im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht zu wahren. Die Ziele des Gesetzes, Erleichterungen bei der Datenerfassung und dem Datentransfer sowie der Aufbereitung von denkbaren Fragestellungen zu ermöglichen, dürfen in keinem Fall mit einem Grundrechtseingriff einhergehen.

2. Die zu erhebenden Daten (vgl. Anlage „Erhebungsmerkmale“ zum Verordnungsentwurf) sind nicht alle für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich:  
Zu 2.1 Der Begriff des Migrationshintergrundes ist nicht legal definiert, das Kriterium der Staatsangehörigkeit und des Geburtsortes reicht aus. Eine Abfrage der Verkehrssprache in der Familie stellt einen besonders deutlichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Familienmitglieder und ist mit dem Schutz der Familie nicht vereinbar.  
Zu 2.2 Sämtliche in dieser Rubrik zu erhebenden Daten sind sehr problematisch, da sie eng mit dem Persönlichkeitsrecht verknüpft sind und diskriminierenden Charakter entfalten können  
Zu 2.3 und 2.4 In dieser Detailschärfe (z.B. Vorbildung Wiederholungsgrund) sind die Daten nicht erforderlich. Wenn das Kind an eine weiterführende Schule gewechselt hat, ist nur noch die Übertrittsberechtigung zu dokumentieren.  
Zu 3 gilt das oben ausgeführte.
3. Die Übermittlung und Speicherung von Daten im Rechenzentrum Süd in dieser Tiefe der Datensätze hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Der Datenweg von 5000 Schulen zum Rechenzentrum ist unberechtigten Eingriffen Dritter ausgesetzt, die Speicherung dieser umfangreichen persönlichen Daten vor der Anonymisierung verstößt gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Untersuchung vom 27.2.2008 hat hier klare Grenzen aufgezeigt, die in der Entwurfsfassung nicht berücksichtigt sind.
4. Die Regelungstechnik entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zum einen muss der Gesetzgeber selbst die wesentlichen Entscheidungen treffen, nicht der Verordnungsgeber oder ein vom Kultusministerium vorbestimmtes Nutzerkonzept. Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Regelung nicht. Zum anderen deckt die Ermächtigungsnorm des Art. 113 a BayEUG-Entwurf die „Anlage Erhebungsmerkmale“, die Bestandteil der Verordnung ist, nicht. Das ermächtigende Gesetz muss nach Inhalt, Zweck und Umfang den Verordnungsgeber zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigen.
5. Es fehlt ein gesetzliches Verwertungsverbot von widerrechtlich erlangten Erkenntnissen, sei es zu kommerziellen aber auch zu general- oder spezialpräventiven hoheitlichen Zwecken.

6. Verfassungsrechtlich tolerierbar wäre ein Vorgehen nach dem Melderechtsrahmengesetz und der ersten und zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung. Die dortigen schlanken Datensätze sind für die Zwecke der Schulen ausreichend. Eine Übermittlung von Klardaten in Analogie zum Meldewesen der Gemeinden wird mitgetragen. Weitergehende Überlegungen sind von Rechts wegen ausgeschlossen, wie bereits ausgeführt.
7. Ich verweise im Übrigen vollumfänglich auf die ausführliche Stellungnahme der EVO vom 3.3.2008.
8. Anlässlich der Mitgliederversammlung in Bad Aibling habe ich den Stopp des Vorhabens ASD angeregt. Der Minister hat zugesagt, nur im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten das Vorhaben weiter zu verfolgen. Ich bitte auch aus diesem Grunde, von dem Vorhaben einstweilen Abstand zu nehmen.

Für weitere Erläuterungen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lillig  
Vorsitzender der LEV Gymnasien in Bayern e.V.